

Ertragssteuerpflicht bei BgA (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer)

Folgende Punkte sind bei Verdacht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Steuerberater mindestens abzustimmen:

- Liegt der BgA unter 350.000 € Einnahmen p.a.?
 Liegt der BgA über oder unter 30.000 € Gewinn p.a.?
- 3. Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung
 Zwingend Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG
 Ausnahme Bilanzierung (nur nach steuerlicher Beratung)
- 4. Wird der BgA betrieben aus einem der folgenden Gründen? verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitische Gründe
- 5. Welche Erlöse und Kosten können dem BgA zugeordnet werden? Welche Investitionen und Darlehen sind zugeordnet? Was sind die betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände und Schulden?
- 6. Liegen umsatzsteuerpflichtige Erträge sowie ein Vorsteuerabzug vor?
- 7. Erwirtschaftet der BgA Verluste?
- 8. Kann ein steuerliches Einlagekonto festgestellt werden?
- 9. Wie erfolgen die steuerlichen Aufzeichnungen in der Buchhaltung? Können die Daten für die Finanzverwaltung isoliert und exportiert werden?
- 10. Seit wann liegen die BgA Voraussetzungen bereits vor?
- 11. Liegen für den BgA Verträge mit Dritten vor?